

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

23.01.2012

Rundschreiben 02/2012 (Diakoniestationen)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses (§ 16 Abs. 8 ARRO). In dem Schlichtungsverfahren S 01/11 hat der Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 17. Januar 2011 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Prokura:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Nach § 17 der AVR DWBO wird folgender § 17a hinzugefügt:

„§ 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege“

- (1) Mit Wirkung ab 01.01.2012 gelten für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakoniestationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Sicherung der Leistungsangebote in diesem Bereich die nachfolgenden Regelungen gemäß Absätzen 2 bis 6. § 17 findet für die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anwendung.
- (2) Die Tabellenentgelte bemessen sich abweichend von §§ 15, 15a i.V.m. Anlagen 2, 3, 3b und 5 der AVR DWBO (jeweils West bzw. Ost) wie folgt:
 - a) für die im Tarifbereich der AVR DWBO-West ansässigen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftlich selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 94 % der Tabellenentgeltwerte gemäß §§ 15, 15a i.V.m. Anlagen 2, 3 und 5 - West - AVR DWBO;
 - b) für die im Tarifbereich der AVR DWBO-Ost ansässigen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 bzw. für ihre wirtschaftlich selbständigen Teile beträgt das Tabellenentgelt 92 % der Tabellenentgeltwerte gemäß §§ 15, 15 a i.V.m. Anlagen 2, 3, 3b und 5 - Ost - AVR DWBO.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2013, 01.01.2014 und 01.01.2015 steigen die in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Prozentsätze um jeweils 0,5 %. Auf die Stundenentgelte der Anlagen 9 West und Ost finden die o.g. Prozentsätze entsprechende Anwendung.

- (3) Abweichend von § 12 i.V.m. mit den Eingruppierungsbestimmungen zu den Entgeltgruppen 3 und 4 der Anlage 1 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung i.S.d. Abs. 1 bzw. ihrer wirtschaftlich selbständigen Teile, die pflegerische Hilfstätigkeiten ausüben, einheitlich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 3 nach Maßgabe der Prozentsätze in Abs. 2. Dies gilt insbesondere für alle PflegehelferInnen, die im Anwendungsbereich der Sonderregelung Diakoniestationen bis zum 31.12.2011 nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gruppe HP 1 und der HP 2 eingruppiert waren. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2011 im Anwendungsbereich der Sonderregelung Diakoniestationen in der Entgeltgruppe HP 3 eingruppiert waren. Diese sind ab dem 01.01.2012 in die Entgeltgruppe 4 der AVR DWBO eingruppiert und erhalten die Tabellenentgelte nach dieser Entgeltgruppe nach Maßgabe der Prozentsätze in Abs. 2.
- (4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung im Sinne von Abs. 1 finden die Regelungen über die Pflege- und Betreuungszulage gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) AVR mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Zulage nur in hälftiger Höhe gezahlt wird.
- (5) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung im Sinne von Abs. 1 findet § 19a mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Im Zeitraum bis zum 30.06.2012 wird der Zuschlag nach § 19a Abs. 1 in Höhe von 50,00 EUR gewährt. Eine ggf. bisher gezahlte kinderbezogene Besitzstandszulage wird auf diesen Zuschlag angerechnet. Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.
 - b) Im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2013 wird der Zuschlag nach § 19a Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt; Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.

- c) Im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 wird der Zuschlag nach § 19a Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt; Zuschläge nach Abs. 2 werden in Höhe des niedrigsten der in § 19a Abs. 2 vorgesehenen Tabellenwerte (derzeit: 5,21 EUR) für jedes gemäß Abs. 2 zu berücksichtigende Kind gewährt.
- (6) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung im Sinne von Abs. 1 finden die Regelungen der Anlage 14 AVR betreffend die Jahressonderzahlung mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
- a) Die Jahressonderzahlung wird in Abweichung von Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 der AVR einheitlich im Juni des Folgejahres nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis Abs. 5 a.a.O. gezahlt; die Regelungen über die Zahlung der hälftigen Sonderzahlung im November des Jahres sowie die Regelung über die höhere Auszahlung im November (Abs. 3 a) kommen für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Anwendung.
- b) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Jahressonderzahlung für 2011 gemäß Abs. 7 auf Grundlage der Sonderregelung für die Diakoniestationen gezahlt worden ist, wird die Jahressonderzahlung nach Buchst. a.) erstmalig für 2012 im Juni 2013 gezahlt.
- (7) Soweit in den in Abs. 1 genannten Einrichtungen, insbesondere auf Grundlage von Ausnahmegenehmigungen des Diakonischen Rats, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2011 Vergütungen auf Grundlage der mit Wirkung vom 01.07.2011 außer Kraft getretenen Sonderregelung für die Diakoniestationen tatsächlich entrichtet worden sind, wird bestimmt, dass diese für den genannten Zeitraum als tarifgemäß gelten.
- (8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31.12.2011 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.01.2012 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- a) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 13, errechnet:

$$\frac{\text{(Vergleichsjahresvergütung – Jahresentgelt)}}{13} = \text{monatliche Besitzstandszulage}$$

Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich aus der am 31.12.2011 zustehenden Monatsvergütung multipliziert mit 12 zzgl. dem Urlaubsgeld nach Anlage 13 SR-Diak.Stat., der Zuwendung nach § 4 SR-Diak.Stat. und 1/5 der Summe der in den Jahren 2006 bis 2010 gezahlten Prämie nach § 4 Abs. 7 SR-Diak.Stat. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gem. Anlage 1 Ziff. 2 der SR-Diak.Stat. und weitere regelmäßig gewährte (Besitzstands-) Zulagen.

Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach § 29a, ist die Monatsvergütung gem. Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 2 so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Monat vor dem 01.01.2012 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

Das Jahresentgelt errechnet sich als das 13fache des Entgeltanspruches, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am 01.01.2012 gem. §§ 12, 15, 15a i.V.m. An-

lage 3 (2012) sowie gem. § 19a i.V.m. vorstehend § 17a Abs. 5 hat. Dem Entgeltanspruch sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) hinzuzurechnen.

Die monatliche Vergleichsvergütung ist die Vergleichsjahresvergütung dividiert durch 13.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung weniger als 105 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a aufgezehrt.

- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105 v.H., aber weniger als 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gem. Anlage 5. Abweichend von Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 4 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des Entgeltanspruches aus der Sonderstufe gem. Anlage 5.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch das Anheben des Sonderstufenwerkes aufgezehrt.

- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2 (entspricht den Endstufen der Anlage 5). Abweichend von Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 5 Satz 1 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des 110%igen Entgeltanspruches der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2. Die Höhe der Besitzstandszulage entspricht der Differenz zwischen der monatlichen Vergleichsvergütung und 110 v.H. aus Satz 1. Die nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Besitzstandszulage nimmt an Entgelterhöhungen nicht teil.
- d) Verringert sich ab dem 01.01.2012 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre bzw. seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.
- e) Die Besitzstandszulage reduziert sich bei einer Höhergruppierung um 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung.
- f) Wechselt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einvernehmlich zu einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber im Dienststellenverbund i.S.d. § 6a MVG.EKD, wird die persönliche Zulage weiter gezahlt.
- g) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in solchen Einrichtungen nach Abs. 1, in denen die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht vorlagen, und die demnach ab 01.07.2011 Vergütung nach den Regelungen der AVR DWBO nebst Anlagen, Sicherungs- und ATZ-Ordnung und Ordnung für Bildschirmarbeitsplätze tatsächlich erhalten haben, gelten Abs. 8 Buchst. a) bis g) sinngemäß entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des 01.01.2012 der 01.07.2011 tritt.

(9) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31.12.2011 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung im Sinne von nachstehend Buchst. a) Unterabs. 1 und 2 nach dem 01.01.2012 bzw. 01.01.2013 die ihnen bis 31.12.2011 regelmäßig zahlbar gewesene Vergütung unterschreitet, erhalten für 2012 und 2013 einen Tarifierpassungszuschlag. Dieser errechnet sich als Differenz der regelmäßig zahlbaren monatlichen Vergütung ab 01.01.2012 bzw. ab 01.01.2013 einerseits sowie der regelmäßig zahlbaren monatlichen Vergütung bis 31.12.2011 andererseits. Der Tarifierpassungszuschlag ist monatlich auszuzahlen; seine Höhe wird gemäß nachstehend Buchst. a) einmalig für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die monatlichen Zahlungen des Tarifierpassungszuschlags werden auf die Jahressonderzahlung für das entsprechende Kalenderjahr angerechnet, sofern eine solche nach Maßgabe von vorstehend Abs. 6 Buchst. a) und b) i.V.m. Anlage 14 AVR gezahlt wird; ist dies nicht der Fall, verbleiben die für das entsprechende Kalenderjahr gezahlten Tarifierpassungszuschläge der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter.

a) Die regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung bis 31.12.2011 im Sinne dieses Absatzes errechnet sich aus der für Dezember 2011 zustehenden Monatsvergütung nach der SR-Diak.Stat. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gem. Anlage 1 Ziff. 2 der SR-Diak.Stat. und weitere regelmäßige Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen; ferner 1/12 des Urlaubsgeldes nach Anlage 13 sowie der Zuwendung nach § 4 Abs. 2 SR-Diak.Stat. Nicht jedoch dazu gehören gezahlte Prämien, insbesondere nach § 4 Abs. 7 SR-Diak.Stat.

Die regelmäßig zahlbare monatliche Vergütung im Sinne dieses Absatzes ab 01.01.2012 bzw. 01.01.2013 errechnet sich aus der für Januar des jeweiligen Kalenderjahrs zustehenden Monatsvergütung. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die sich aus §§ 12, 15, 15a i.V.m. Anlage 3 (2012 bzw. 2013) sowie gemäß § 19a ergebenden Beträge, jeweils nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 8; ferner sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d), etwaige weitere Besitzstandszulagen sowie eine etwaige Besitzstandszulage nach Abs. 8 hinzurechnen; nicht jedoch dazu gehören sonstige Zuwendungen und Prämien.

b) Abs. 8 Buchst. a) Unterabs. 3, Abs. 8 Buchst. d) und f) gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 9:

Die Tarifierpassungszulage soll im Sinne eines zeitweiligen Härteausgleichs berücksichtigen, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen durch die vorrangige Besitzstandszulage nach Abs. 8 nicht hinreichend ausgeglichenen Nachteil durch den Systemwechsel von der SR-Diak.Stat. auf die AVR haben könnten. Ein solcher durch Abs. 8 nicht hinreichend ausgeglichener Nachteil könnte insbesondere für Mitarbeiter/innen eintreten, wenn in ihrer Einrichtung eine Jahressonderzahlung nicht gezahlt wird.

Ob dies der Fall ist, kann nach Abs. 6 erst nachträglich festgestellt werden. Abs. 9 gewährt deshalb eine Zulage, die auf die Jahressonderzahlung anzurechnen ist, sofern eine solche entsteht. Aus Vereinfachungsgründen ist sie im jeweiligen Kalenderjahr statisch und wird einmalig auf Basis der Januarvergütung festgesetzt. Im Gegensatz zur Besitzstandszulage nach Abs. 8, die – wie sich aus Buchst. a) Satz 2 ergibt – vorrangig ist, wird sie im Laufe des Kalenderjahrs durch andere als arbeitszeitliche Veränderungen nicht beeinflusst bzw. aufgezehrt.

Die Zulage ist auf die Zeit bis Ende 2013 begrenzt. Im zweiten Quartal 2013 ist nach den dann vorliegenden Zahlen zu ermitteln, ob rechnerisch voraussichtlich ein signifikanter An-

wendungsbereich für eine Tarifierpassungszulage über 2014 hinaus besteht. Ist das der Fall, ist die Zulage fortzuschreiben.“

II. Erläuterungen

Zur Begründung wurde im Schlichtungsbeschluss ausgeführt:

- 1.) Mit dem Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. November 2010 in dem Schlichtungsverfahren S 04/09 war angestrebt, die Tätigkeit in Diakoniestationen als einen der zentralen Pfeiler diakonischer Tätigkeit in das Tarifsystern der AVR zu reintegrieren. Der nunmehr vorgeschlagene § 17a soll bewirken, dass dieses Ziel auch *tatsächlich* für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht und dabei die wirtschaftliche Basis und der Verbleib der Diakoniestationen im DWBO gesichert werden kann.
- 2.) § 17a beruht auf der Annahme, dass im Bereich der Diakoniestationen generell eine schwierige Wettbewerbssituation im Sinne des § 17 Abs. 2, 3 AVR vorliegt, die deshalb nicht gemäß § 17 Abs. 6 AVR für jede Einrichtung gesondert nachgewiesen werden muss noch sinnvoller Weise in ihren tariflichen Folgen durch Dienstvereinbarung in einzelnen Einrichtungen erfasst werden kann. Die Regelung ersetzt deshalb in diesem Bereich die Vorschrift des § 17 AVR.
- 3.) Im Umfang der oben genannten Regelungen und mit den genannten Wirkungsdaten ergänzt diese Regelung den erwähnten Schlichtungsspruch vom 8. November 2010. Der Übersichtlichkeit halber sind auch die in jenem Schlichtungsspruch vom 8. November 2010 enthaltenen Bestandteile aufgegriffen. Zur klaren Dokumentierung sind auch die Regelungen des Schlichtungsspruchs vom 8. November 2010, die nicht oder nur teilweise geändert worden sind (kinderbezogene Zuschläge nach § 19a, Regelungen zur Jahressonderzahlung, Besitzstandszulage) in § 17a aufgenommen.
- 4.) Die AK wird für die Zeit ab dem Kalenderjahr 2016 prüfen, ob die Voraussetzungen im Sinne der Anmerkung zu oben 2. weiter vorliegen bzw. ob die Regelungen in Abs. 1 bis 3 im Sinne der angestrebten einheitlichen Tarifstrukturen im Anwendungsbereich der AVR entfallen oder modifiziert werden können.

Nähere Erläuterungen und ggf. Änderungen redaktioneller Art zum Schlichtungsbeschluss bleiben weiteren Rundschreiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand